

			BESCHLUSSVORLAGE
			☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich
Amt Bürgermeister	Bearbeiter/in Thomas Geppert	Datum 02.05.2019	Drucksache Nr. 38/2019 Anlagen
Beratungsfolge		TOP	Sitzungstermin
Gemeinderat		4	19.12.2018
Gemeinderat		2	13.05.2019
Stichwort: Schulentwicklung Wolfach		Az.	
Veranschlagung 2019		KSt. / Sachkto.:	
☒ Ja	☐ Nein	Betrag	

BETREFF

Schulentwicklung - Weiteres Vorgehen hinsichtlich der Zuschussbewilligung für die Sanierung der Herlinsbachschule

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die energetische (Außen-)Sanierung von Gebäudeteil B der Herlinsbachschule anzugehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu alle erforderlichen Schritte zu veranlassen, insbesondere die Sanierung des Gebäudeteils B planungsseitig anzustoßen (dies beinhaltet zunächst alle Planungsarbeiten/-leistungen von fachtechnischer Seite und die Erarbeitung des Sanierungsumfangs nach Baugewerken).

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Planungsauftrag für die bausachverständige Erfassung des Gebäudeteils C (Bausubstanz) zu erteilen.

PROBLEMBESCHREIBUNG/BEGRÜNDUNG/ALTERNATIVEN

Nachdem vom Gemeinderat in den öffentlichen Sitzungen vom 24.07.2018 und 19.12.2018 einstimmig beschlossen wurde, das Thema „Schulentwicklung Wolfach“ als ganzheitliches Konzept anzugehen und dazu allererste Grundsatzausrichtungen festgelegt wurden (Beschluss 19.12.2018), folgte in den Monaten November/Dezember 2018 neben der Fortschreibung der ganzheitlichen Planungsüberlegungen auf parallelem Weg eine Antragstellung auf Zuwendung zu einer Sanierungsmaßnahme (Energetische Außensanierung) aus dem Kommunalen Sanierungsfonds im Förderjahr 2019.

Mit Schreiben vom 11.04.2019 erhielt die Stadt Wolfach als Schulträger diesbezüglich einen positiven Bewilligungsbescheid seitens der Förderstelle des Landes (RP Freiburg) in Höhe von 1.375.000,00 EUR *(bei einem beantragten Investitionsvolumen und gleichermaßen zuwendungsfähigen Bauaufwand von 2.670.597,00 EUR)*.

Die im Raum stehende bewilligte Fördersumme bezieht sich -gleichermaßen wie die genannte Investitionssumme- grundsätzlich auf eine energetische Sanierung der Gebäude B und C.

Unter kommunalpolitischen Überlegungsaspekten erscheint zum jetzigen Zeitpunkt jedoch eine alternative Vorgehensweise sinnvoll:

Bezüglich des Gebäudes C erscheint es zunächst grundlegend wichtig, die Bausubstanz (Statik, Betonarmierungen u.a.) von bausachverständiger Seite gutachterlich erfassen und bewerten zu lassen.

Jenes Ergebnis ermöglicht dann die weiteren Beschlussfassungen bezüglich des Vorgehens zum Gebäude C.

Es dreht sich hierbei um die grundsätzliche Frage der Sanierungswürdigkeit (unter baulicher Bewertung).

Mit Blick auf das Vorliegen einer entsprechend fundierten fachlichen Stellungnahme zum Jahresende hin kann und soll dann über Handhabung des anteilig für das Gebäude C bewilligten Zuschusses beraten werden.

BERATUNG UND BESCHLUSS